



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 5 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Montag, 11. Jan. 2010

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier für das Sommersemester 2010 vom 07. Dezember 2009	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09.12.2009	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) vom 09.12.2009	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 19. Mai 2009	12
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) vom 19. Mai 2009	15
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009	17
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009	23
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 27. Januar 2009	28

**Ordnung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Trier
für das Sommersemester 2010**

Vom 07. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 123 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 12. November 2009 die folgende Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 02. Dezember 2009, Az.: 975 – 52 305/45,

genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2010 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2010 bereits daraus ergeben, dass in der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Trier vom 01. Juli 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 2, S. 22f.) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Ordnung unberührt.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2010 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15. März 2010 für das Sommersemester 2010 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 07. Dezember 2009

Universität Trier
Professor Dr. Peter Schwenkmezger
Präsident der Universität Trier

**Anlage 1 (zu § 1)
Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Sommersemester 2010**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Psychologie – Kernfach	Bachelor	0
Psychologie – Kernfach	Master	0
Erziehungswissenschaften – Kernfach	Bachelor	0
Erziehungswissenschaften – Nebenfach	Bachelor	0
Organisation von Wissen, Master – Kernfach	Master	0
Organisation von Wissen, Master – Nebenfach	Master	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Hauptfach	Bachelor	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Nebenfach	Bachelor	0
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	0
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	0

**Anlage 2 (zu § 2)
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2010**

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Psychologie, Bachelor (Kernfach)	161	0	166	0	0	0	0	0	0	
Psychologie, Master (Kernfach)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaften, Bachelor (Kernfach)	170									
Erziehungswissenschaften, Bachelor (Nebenfach)	48									
Organisation von Wissen, Master (Kernfach)	86									
Organisation von Wissen, Master (Nebenfach)	20									
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	33	0	28	0	0	0	0	0	0	
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	43	0	37	0	0	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	9	0	0	0	0	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Magister, Hauptfach	0	0	0	0	35	0	29	0	35	
Medienwissenschaft, Magister, Nebenfach	0	0	0	0	43	0	22	0	27	

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Medien-Kommunikation-Gesellschaft
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 09.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 14. Januar und am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 16/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Weitere Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Auslandsstudium
- § 13 Zeugnis
- § 14 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft der Fachbereiche II und IV an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Im Nebenfach richtet sich der zu verleihende Grad nach den Bestimmungen des Hauptfachs. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung

für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Beherrschen der gängigen internetbasierten Kommunikationstechnologien) vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Nebenfächern Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie. Das Nebenfach Medien-Kommunikation-Gesellschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit den Hauptfächern Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

- im Hauptfach 42 Semesterwochenstunden
- im Nebenfach 22 Semesterwochenstunden.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 6-wöchiges Medienpraktikum zu absolvieren, in dem die Erstellung von Medieninhalten oder ihre Beforschung im Vordergrund steht. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft können mündliche Prüfungen sowohl als Einzel- wie als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft dauern mündliche Prüfungen zwischen 15 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60, 90 oder 150 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Medien-Kommunikation-Gesellschaft dauern praktische Prüfungen 30, 60 oder 90 Minuten; die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 10 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Medienpraktische Werkstücke (z. B. Textbeiträge, Konzepte, Video- oder Audiobeiträge, grafische Ausarbeitungen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.
2. Kürzere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Recherchedokumentationen, Essay, Ausarbeitungen und Analysen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann, sofern das Fach Medien-Kommunikation-Gesellschaft Hauptfach ist, auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§12 Auslandsstudium

Studien- und Prüfungsleistungen können bis

zu 60 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden.

§ 13 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 09.12.2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Der Dekan
des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang:

Bachelor-Studiengang Medien – Kommunikation – Gesellschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):**
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 42 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 1: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Publizistische Medien)	2 Semester	10	2 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Dokumentarische Medien)	2 Semester	10	Klausur, 90 Minuten
Modul 3: Grundzüge der Soziologie	2 Semester	12	3 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten (Grundzüge der Soziologie I, Grundzüge der Soziologie II, Sozialstrukturanalyse)
Modul 4: Soziologie der Kommunikation	2 Semester	10	Klausur, 90 Minuten
Modul 8: Angewandte Medien- und Kommunikationsforschung	2 Semester	12	Hausarbeit

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 10: Medienproduktion	4 Semester	16	3 Teilprüfungen (medienpraktische Werkstücke): a) Journalistisches Schreiben, 4 LP b) Medienpraxis I, 2 LP c) Medienpraxis II, 2 LP zusätzlich: Praktikumsbericht (nicht benotet), 8 LP
Modul 11: Medienwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen	1 Semester	8	schriftliche Ausarbeitung
Modul 12: Projektmodul	1 Semester	8	schriftliche Ausarbeitung

2.2. Wahlpflichtmodule

a) Modul 5 oder 9

Modul 5: Grundzüge der empirischen Sozialforschung	2 Semester	10	Klausur, 150 Minuten
Modul 9: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	2 Semester	10	Schriftliche Ausarbeitung

b) Modul 6 oder 7

Modul 6: Publizistische Medienforschung	2 Semester	12	Hausarbeit
Modul 7: Analyse historischer Medien	2 Semester	12	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

6-wöchiges Medienpraktikum (vgl. FPO §4 (3)).

C. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul 1: Grundlagen der Medienwissenschaft I (Publizistische Medien)	2 Semester	6	2 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten
Modul 2: Grundlagen der Medienwissenschaft II (Dokumentarische Medien)	2 Semester	6	Klausur, 90 Minuten
Modul 3: Grundzüge der Soziologie	2 Semester	12	3 Teilprüfungen: Klausuren zu je 60 Minuten (Grundzüge der Soziologie I, Grundzüge der Soziologie II, Sozialstrukturanalyse)
Modul 6: Medienreflexion und Medienpraxis	2 Semester	16	2 Teilprüfungen: a) Hausarbeit, 6 LP b) Medienpraktisches Werkstück, 2 LP zusätzlich: Praktikumsbericht (nicht benotet), 8 LP

2.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module aus den Modulen 4 oder 5 oder 7 zu wählen.

Modul 4: Soziologie der Kommunikation	2 Semester	10 LP	Klausur, 90 Minuten
Modul 5: Grundzüge der empirischen Sozialforschung	2 Semester	10 LP	Klausur, 150 Minuten
Modul 7: Medien aus interdisziplinärer Perspektive	2 Semester	10 LP	schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und ihren Prüfungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

6-wöchiges Medienpraktikum (vgl. FPO §4 (3)).

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im
Masterstudiengang Medienwissenschaft
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 09.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche II und IV der Universität Trier am 14. Januar und am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. November 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 17/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Weitere Prüfungsformen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Auslandsstudium
- § 13 Zeugnis
- § 14 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienwissenschaft des Fachbereichs II an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Im Nebenfach richtet sich der zu verleihe Grad nach den Bestimmungen des Hauptfachs. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstu-

diengangs Medienwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelor „Medien – Kommunikation – Gesellschaft“ (Haupt- oder Nebenfach) oder ein gleichwertiger Abschluss in medienwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen, publizistischen oder journalistischen Studiengängen.
2. Die Note des Bachelor-Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen.
3. Vorausgesetzt werden solide Englischkenntnisse, Kenntnisse aus einem mindestens 6-wöchiges Medienpraktikum, in dem die Erstellung von Medieninhalten oder ihre Beforschung im Vordergrund stand oder einer medienbezogene Berufsausbildung sowie Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Beherrschen der gängigen internetbasierten Kommunikationstechnologien).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Medienwissenschaft wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Medienwissenschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit Soziologie. Das Nebenfach Medienwissenschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit Soziologie.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 20 SWS, im Nebenfach 12 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft können mündliche Prüfungen sowohl als Einzel- wie als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft dauern mündliche Prüfungen 15 oder 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Medienwissen-

schaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 60 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Medienwissenschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von in der Regel drei Wochen, in Ausnahmefällen von fünf Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Medienwissenschaft dauern praktische Prüfungen 30, 60 oder 90 Minuten; die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 10 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Medien- und forschungspraktische Werkstücke (z. B. Textbeiträge, Konzepte, Video- oder Audiobeiträge, grafische Ausarbeitungen, Aufbereitung

von Forschungsbefunden); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

2. Kürzere schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Recherchedokumentationen, Essay, Ausarbeitungen und Analysen); die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Die Masterarbeit kann, sofern das Hauptfach Medienwissenschaft ist, auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§12 Auslandsstudium

Studien- und Prüfungsleistungen können bis

zu 30 Leistungspunkten auch im Ausland erworben werden.

§ 13 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 09.12.2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Der Dekan
des Fachbereichs IV
Univ.-Prof. Dr. Bernd Walter

Anhang

Masterstudiengang Medienwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3):

Englisch – nachgewiesen durch Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise.

B. Modularisierter Studienverlauf (Hauptfach)

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 20 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Medienwissenschaft I: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1 Semester	10	schriftliche Ausarbeitung
Modul 2: Medienwissenschaft II: Empirische und angewandte Medienforschung	2 Semester	12	Hausarbeit
Modul 3: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	2 Semester	10	Hausarbeit
Modul 4: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	3 Semester	6	schriftliche Ausarbeitung
Modul 5: Medien- und Forschungsprojekt	2 Semester	12	mündliche Prüfung, 30 Minuten

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

C. Modularisierter Studienverlauf (Nebenfach)**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Medienwissenschaft I: Medienkommunikation und ihre Kontexte	1 Semester	10	Schriftliche Ausarbeitung
Modul 3: Mediensoziologie: Medienangebot und Mediennutzung	2 Semester	10	Hausarbeit
Modul 4: Medienkommunikation in transdisziplinärer Perspektive	3 Semester	8	Schriftliche Ausarbeitung

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 2: Medienwissenschaft II: Empirische und angewandte Medienforschung	2 Semester	12	Hausarbeit
Modul 5: Medien- und Forschungsprojekt	2 Semester	12	mündliche Prüfung, 30 Minuten

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im
Masterstudiengang Klassische Philologie
(Haupt- und Nebenfach)**

Vom 19. Mai 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 14/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfach richtet sich der zu verleihende Grad nach den Bestimmungen des Hauptfachs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Masterstudiengangs Klassische Philologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschluss eines Bachelor-Studiums im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ der Universität Trier mit Schwerpunkt in beiden alten Sprachen (Griechisch und Latein) für das Hauptfach oder

in einer der beiden alten Sprachen für das Nebenfach

oder eines anderen Hochschulstudiums, das im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Latinum und Graecum

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Klassische Philologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Hauptfach Klassische Philologie ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Klassische Philologie.

Das Nebenfach Klassische Philologie ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Klassische Philologie.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt als Hauptfach 22 SWS, als Nebenfach 16 SWS. Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die

restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Klassische Philologie des Fachbereichs II.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist in Anhang 2 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Klassische Philologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Klassische Philologie dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Klassische Philologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten. In begründeten Fällen kann auch eine abweichende Bearbeitungszeit festgelegt werden.

(2) Im Masterstudiengang Klassische Philologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien-gang Klassische Philologie außer in der deut-schen oder englischen Sprache auch in der la-teinischen Sprache angefertigt werden. Die Zu-stimmung des Prüfungsausschusses zur Anfer-tigung in der lateinischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der ge-wählten Fremdsprache durch die Kan-didatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Be-treuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgut-

achters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifika-tion in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der lateinischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung so-wohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweit-gutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „aus-reichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit wer-den 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit wird durch ein Kollo-quium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufge-führt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-öffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-versität Trier in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

MA Klassische Philologie (Hauptfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum und Graecum

2. Abschluss eines Bachelor-Studiums im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ der Universität Trier mit Schwerpunkt in beiden alten Sprachen (Griechisch und Latein)

oder eines anderen Hochschulstudiums, das im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertig-keit obliegt dem Prüfungsausschuss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzuneh-men (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 22 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Semester	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prü-fungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul H: Sprache und Grammatik 3	1	10	Abschlussklausur Sprachpraxis MA G oder L (Prü-fungsvorleistung) Abschlussklausur Lektüreübung G (90 min) (50%) Abschlussklausur Lektüreübung L (90 min) (50%)
Modul I: Literaturwissenschaft und ihre Methodik	1	10	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit G oder L (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsvorlei-stung). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird. schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit G oder L (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modul K: Sprache und Grammatik 4	1	6	Abschlussklausur Klausurenkurs (90 min) in der nicht gewählten Sprache ist eine Prüfungsvorleistung) Abschlussklausur Klausurenkurs G oder L (90 min)
Modul L: Literaturwissenschaft und ihre Methodik	1	10	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Projektarbeit als Prüfungsvorleistung
Modul M: Literatur und Kulturwissen	2	14	Referat (im Kolloquium) (Prüfungsvorleistung) Modulabschlussklausur (90 min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Philologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

MA Klassische Philologie (Nebenfach)**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****3. Latinum und Graecum****4. Abschluss eines Bachelor-Studiums im Studiengang „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ der Universität Trier mit Schwerpunkt in wenigstens einer der beiden alten Sprachen (Griechisch und Latein)**

oder eines anderen Hochschulstudiums, das im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

B. Modularisierter Studienverlauf**3. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

4. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

4.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Modul I: Literaturwissenschaft und ihre Methodik	1	10	schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit G oder L (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsvorleistung). Es muss die Sprache gewählt werden, die nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt wird. schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit G oder L (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modul M: Literatur und Kulturgeschichte	2	14	Referat (im Kolloquium) (Prüfungsvorleistung) Modulabschlussklausur (90 min)
Modul N: Sprache und Grammatik 3	1	10	Klausur Lektüreübung G (50 %) (90 min) Klausur Lektüreübung L (50 %) (90 min) Prüfungsvorleistung: mündl. Prüfung zum Lektürekanon (15 min.)
Modul O: Sprache und Grammatik 4	1	6	Abschlussklausur Klausurenkurs (100 %) (90 min) Prüfungsvorleistung: mündliche Prüfung zum Lektürekanon (15 min)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Philologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im
Masterstudiengang Japanologie
(Kernfach)**

Vom 19. Mai 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 13/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der Masterstudiengang Japanologie baut auf den im Bachelorstudiengang Japanologie erworbenen japanologischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden auf. Der Studiengang nimmt die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und führt die fachwissenschaftlichen Studien entsprechend fort. Er zielt darauf ab, die Qualifikationen zu vermitteln, die ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche berufliche Praxis ermöglichen.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (MA). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Japanologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss der Japanologie im Hauptfach an der Universität Trier bzw. ein vergleichbarer japanologischer Bachelorabschluss im Hauptfach einer anderen Universität
2. Der Bachelor-Abschluss muss mind. mit der Note „noch gut“ (2,3) bewertet sein.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Japanologie wird als Kernfach angeboten.
- (2) Im Kernfach werden 120 Leistungspunkte erworben.
- (3) In das Studium ist ein Bereich für studien- und berufsfeldbezogene Kompetenzen integriert.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 38 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang 1 und 2 geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten der Allgemeinen Prüfungsordnung finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird

eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Japanologie werden mündliche Prüfungen je nach Modul als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie dauern mündliche Prüfungen 10 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen im Masterstudiengang Japanologie wird im Modulplan geregelt.
- (2) Im Masterstudiengang Japanologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.
- (2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Master-Studiengang Japanologie (Kernfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Voraussetzung ist ein Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Japanologie (Hauptfach), der mindestens mit der Note 2,3 absolviert wurde.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS

• Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

• Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen <i>Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Sprache I	1 Semester	10	10-minütige mündliche Prüfung (25%) und eine 90-minütige Klausur (75%)
Sprache II	1 Semester	10	5-seitige Hausarbeit auf Japanisch
Literatur/Theater der Moderne	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Literatur/Kultur der Vormoderne	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Medienanalyse	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Literatur und Populärkultur der Gegenwart	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Literatur- und kulturwissenschaftliche Forschung	1 Semester	15	5-seitige Übersetzung
Projektmodul	1 Semester	15	90-minütige Klausur
MA-Arbeit	1 Semester	30	MA-Arbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs MA Japanologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im
Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte**

Vom 15. Juni 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 198/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiengangs
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Für das erfolgreich absolvierte Nebenfachstudium bestimmt der für das jeweils gewählte Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Trier für die Bachelor-Studiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese werden im Folgenden benannt.

1. Die Arbeit mit den Schriftquellen, das Studium der internationalen Fachliteratur sowie die Notwendigkeit von Studienreisen ins Ausland machen für das Studium der Kunstgeschichte im Haupt- wie Nebenfach die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen unverzichtbar. Etwa fehlende Sprachkenntnisse sollten deshalb frühzeitig während des BA-Studiums ausgeglichen, bereits bestehende fachterminologisch erweitert und stetig geübt werden.
2. Es wird vorausgesetzt, dass Studierende bereits bei Aufnahme des Hauptfachstudiums der Kunstgeschichte neben ausreichenden aktiven und passiven Kenntnissen der englischen Sprache auch die zumindest ausreichende Lektürefähigkeit in wenigstens einer weiteren modernen Fremdsprache oder aber von Lateinkenntnissen im Rang des Latinums (bzw. einer gleichwertigen, im Ausland absolvierten Ausbildung im Lateinischen) nachzuweisen im Stande sind.
Für die Aufnahme des Nebenfachstudiums der Kunstgeschichte ist es erforderlich, dass zusätzlich zur ausreichenden aktiven und passiven Kenntnis der englischen Sprache eine zumindest ausreichende Lektürefähigkeit in wenigstens einer weiteren modernen Fremdsprache gegeben ist.
3. Der Nachweis über die in Nr. 2 benannten Fremdsprachenkenntnisse wird in der Regel mittels des Abiturzeugnisses oder vergleichbarer schulischer Zeugnisse geführt, die den zumindest ausreichenden Erfolg beim Erlernen der betreffenden Sprache (Note „4,0“ oder besser) im Verlauf von wenigstens drei Schuljahren bezeugen. Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts kann der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen (im Umfang von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden) oder – in begründeten Ausnahmefällen – auch das Bestehen einer fachspezifischen, von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte durchzuführenden Sprachprüfung anerkannt werden.
4. Kann der Nachweis über die Lektürefähigkeit in einer zweiten, das Englische ergänzenden lebenden Fremdsprache oder des Latinums bei Aufnahme des Studiums nicht geführt werden, so ist er von Studierenden des Hauptfachs Kunstgeschichte spätestens bei der Absprache des Themas der Bachelor-Arbeit – in der Regel also im

Verlauf des fünften Fachsemesters – nachzureichen.

Studierende des Nebenfachs Kunstgeschichte legen in solchen Fällen den Nachweis ihrer Lektürefähigkeit in einer zweiten, das Englische ergänzenden modernen Fremdsprache spätestens mit der Anmeldung zum Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss“ vor.

Auf einem Formblatt teilt eine oder einer der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte die Erfüllung der hier in Nr. 2 benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse dem Hochschulprüfungsamt mit. Geschieht dies nicht, so kann die Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach oder der Themen für die mündliche Abschlussprüfung im Nebenfach nicht erfolgen.

5. Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte im Haupt- wie im Nebenfach sollten bei Aufnahme des Studiums als allgemeine Medienkompetenz zumindest erste Grundkenntnisse im Umgang mit Techniken der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik mitbringen. Liegen diese nicht vor, so sind die Aus- und Fortbildungsangebote des Universitäts-Rechenzentrums bzw. der Universitätsbibliothek Trier in diesen Bereichen wahrzunehmen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte sind in Anhang 1 geregelt.

(3) Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte dient dem Erreichen folgender Studienziele, die das Bildungsprofil seiner Absolventinnen und Absolventen prägen:

1. dem Erwerb grundlegender kunsthistorischer Sachkenntnisse und einer ersten Vertrautheit mit der Realienkunde der Disziplin (Denkmäler- und Quellenkenntnisse),
2. dem Wissen um die berufspraktischen Anforderungen in den zentralen Tätigkeitsfeldern der Disziplin Kunstgeschichte,
3. der Einübung in die grundlegenden Verfahrensweisen des Faches und der Befähigung zur selbstständigen Anwendung seiner gängigen Methoden bei der historischen Zuordnung und Deutung von Kunstwerken unter-

schiedlicher Entstehungszeit und Gattungszugehörigkeit,

4. der Entwicklung eines Wissenschaftsverständnisses, das die kritische Reflexion methodischer Entscheidungen bei der Deutung der Kunstwerke stets auch im Zusammenhang mit den Erfordernissen der verschiedenen Berufsfelder des Faches einschließt und deshalb die im berufsorientierenden Praktikum erworbenen Erfahrungen berücksichtigt,

5. der gezielten Herausbildung und Beförderung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere in den Bereichen von Organisation und Planung, der allgemeinen Informationsbeschaffung wie der Informationsvermittlung sowie der dazu erforderlichen, vielfältigen kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten,

6. dem Wissen um die besonderen Anforderungen, die sich heute im Bereich der Kulturwissenschaften durch die stets gebotene interdisziplinäre Grenzüberschreitung stellen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt mindestens 44 SWS im Haupt- und mindestens 30 SWS im Nebenfach.

Näheres ist aus den Modul- und Studienverlaufsplänen in den Anhängen 2 und 3 ersichtlich.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus sind im Hauptfachstudium drei Lehrexkursionen sowie ein mehrwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Das Fach Kunstgeschichte verpflichtet sich, die Studierenden im Rahmen der von ihm angebotenen Fachstudienberatung bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums beratend zu unterstützen.

(3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bei der Kontrolle des persönlichen Leistungsstandes an diesen Zielvorgaben zur Mindestleistung zu orientieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufga-

ben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist mit dem Modulplan in Anhang 2 geregelt.

(2) Die Gewichtung der Note der einzelnen Modulprüfungen für die Endnote entspricht dem Anteil der für das jeweilige Modul gemäß Modulplan zu vergebenden Leistungspunkte an der für den Bachelor-Abschluss insgesamt zu erzielenden Zahl von Leistungspunkten.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung gilt die Teilnahme an Vorlesungen als Prüfungsvorleistung. Durch die Vorlage einer Anwesenheitsbescheinigung (= Testat) ist deshalb im Rahmen der jeweils zugehörigen Modulprüfung auch der Nachweis über den regelmäßigen Vorlesungsbesuch zu führen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte werden mündliche Prüfungen als Einzel- und ggf. auch als Gruppenprüfung (mit ma-

ximal vier gleichzeitig zu prüfenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte dauern mündliche Modulprüfungen pro Kandidatin oder Kandidat mindestens fünfzehn, höchstens aber zwanzig Minuten. Abweichend davon dauert die mündliche Prüfung im Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss“ für Studierende im Haupt- wie Nebenfach dreißig Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, in der Regel zwei Stunden.

(2) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Bearbeitung von schriftlichen Hausarbeiten, welche im Rahmen der Modulprüfungen anzufertigen sind, in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung. Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang 2) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung im Sinne von § 8, Abs. 1 nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, anstelle einer zweiten schriftlichen Wiederholung eine mündliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese folgt den in § 7, Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung benannten Modalitäten. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung durchgeführt werden. Sie ist schriftlich beim Hochschulprüfungsamt zu beantragen. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im betreffenden Prüfungsverfahren verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 9 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte auf begründeten Antrag hin außer in der deutschen auch in einer anderen (in der Disziplin Kunstgeschichte gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. nachweislich hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder

des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird durch ein Kolloquium und eine mündliche Abschlussprüfung von dreißig Minuten Dauer ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelor-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. Juni 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2):

Liste der wählbaren Fächer

Das Fach Kunstgeschichte ist als Hauptfach im Bachelor-Studiengang kombinierbar mit den folgenden Nebenfächern (in alphabetischer Reihenfolge):

Fach Germanistik im Fachbereich II

Fach Geschichte (vorzugsweise mit der Schwerpunktsetzung in den Bereichen der mittelalterlichen, der frühneuzeitlichen oder der neueren und neuesten Geschichte) im Fachbereich III

Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI

Fach Klassische Archäologie im Fachbereich III

Fach Philosophie im Fachbereich I

Fach Romanistik im Fachbereich II

Das Fach Kunstgeschichte ist als Nebenfach im Bachelor-Studiengang mit den folgenden Hauptfächern kombinierbar (in alphabetischer Reihenfolge):

Fach Germanistik im Fachbereich II

Fach Geschichte (vorzugsweise mit der Schwerpunktsetzung in den Bereichen der mittelalterlichen, der frühneuzeitlichen oder der neueren und neuesten Geschichte) im Fachbereich III

Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI

Fach Philosophie im Fachbereich I

Fach Romanistik im Fachbereich II

Die Belegung von Fächerkombinationen, die von dieser, als prioritäre Empfehlung zu verstehenden Auflistung abweichen, ist dem Grundsatz nach möglich. Bei der Wahl solcher abweichender Zusammenstellungen von Haupt- und Nebenfach kann wegen der zu erwartenden zeitlichen Überschneidungen von verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen seitens der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier jedoch nicht bindend gewährleistet werden, dass es Studierenden derartiger, frei bestimmter Fächerkombinationen möglich sein wird, ihr Abschlussziel in der vorgesehenen Studienzeit von sechs Fachsemestern zu erreichen. Aus diesem Grund wird hiermit dringend angeraten, eine der oben benannten Belegungen von Kunstgeschichte und deren Nachbardisziplinen vorzunehmen.

Anhang 2:

Leistungsanforderungen und Modulplan

2-HF Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 2 bis 4:

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit); Latinum (spätestens bei der Absprache des Themas der Bachelor-Arbeit nachzuweisen)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Hauptfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

44 SWS, zuzüglich minimal 11 Exkursionstage

2. Modulplan

Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG200: Einführung in die Kunstgeschichte	2 FS	18	8 + Exk. 6 T.	zwei ca. 15-minütige mündliche Teilprüfungen oder zwei zweistündige Klausuren
BA3KUG201: Kunst des Mittelalters	2 FS	14	6	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG202: Kunst der Frühen Neuzeit	2 FS	14	6	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG203: Kunst der Moderne und der Gegenwart	2 FS	14	6	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG204: Interdisziplinarität	2 FS	8	8	zwei mehrseitige schriftliche Ergebnisberichte
BA3KUG205: Kunstgeschichte im Beruf	2 FS	12	Exk. 5 T.	Praktikumsbericht und mehrseitige Beiträge zum Exkursionshandbuch
BA3KUG206: Kunstgeschichte als Kulturwissenschaft	1 FS	10	4	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG207: Graphik – Ausstellung – Dokumentation	1 FS	10	4	mehrseitige Beiträge zu einem Katalogisierungs- oder Dokumentationsprojekt
BA3KUG208: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (HF)	1 FS	8	2	30-minütige mündliche Prüfung
BA3KUG209: BA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	1 FS	12		BA-Abschlussarbeit

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des BA-Studiengangs Kunstgeschichte als Hauptfach Auskunft.

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

ein mehrwöchiges Praktikum als Teil des Moduls „Kunstgeschichte im Beruf“

Exkursionen

2-NF Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 2 bis 4:

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit; spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss“ nachzuweisen)

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:**

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

30 SWS

2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG400: Einführung in die Kunstgeschichte	2 FS	14	8	zwei ca. 15-minütige mündliche Teilprüfungen oder zwei zweistündige Klausuren
BA3KUG401: Kunst des Mittelalters	2 FS	6	4	mehrseitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG402: Kunst der Frühen Neuzeit	1 FS	7	4	mehrseitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats
BA3KUG403: Kunst der Moderne und der Gegenwart	2 FS	7	4	mehrseitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats
BA3KUG404: Kunst nach Aufgaben	2 FS	16	6	eine ca. 20-minütige mündliche Teilprüfung (alternativ eine 10- bis 12-seitige Hausarbeit) sowie eine (weitere) 12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG405: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (NF)	1 FS	10	4	30-minütige mündliche Prüfung

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des BA-Studiengangs Kunstgeschichte als Nebenfach Auskunft.

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

keine

Anhang 3.1: Verlaufsplan für den Studiengang Kunstgeschichte | Bachelor of Arts im Hauptfach

1. Fachsemester (Winter)	S	LP	2. Fachsemester (Sommer)	S	LP	3. Fachsemester (Winter)	S	LP	4. Fachsemester (Sommer)	S	LP	5. Fachsemester (Winter)	S	LP	6. Fachsemester (Sommer)	S	LP
Einführung in die Kunstgeschichte			Einführung in die Kunstgeschichte			Epochen-schwerpunkt B			Epochen-schwerpunkt B			Kunstgeschichte als Kulturwissenschaft			Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (Hauptfach)		
Propädeutikum I (wiss. Arbeiten)	2	3	Propädeutikum III (Architektur)	2	3	1 Vorlesung 1 Seminar	2 2	3 4	1 Seminar Prüfungsleistung	2	4	1 Seminar 1 Vorlesung Prüfungsleistung	2 2 3	4 3 3	1 Kolloquium mündliche Prüfungsleistung	2	4 4
Propädeutikum II (Bildkünste)	2	3	Propädeutikum IV (Methodenlehre)	2	3												
Exkursion (Museen) min. 3 Tage		2	Exkursion (Architektur) min. 3 Tage		2												
Teilprüfung 1 (aus PP I und II)		1	Teilprüfung 2 (aus PP III und IV)		1												
Epochen-schwerpunkt A*			Epochen-schwerpunkt A			Epochen-schwerpunkt C			Epochen-schwerpunkt C			Graphik – Ausstellung – Dokumentation			BA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte		
1 Vorlesung 1 Seminar	2 2	3 4	1 Seminar Prüfungsleistung	2 3	4 3	1 Vorlesung 1 Seminar	2 2	3 4	1 Seminar Prüfungsleistung	2	4 3	1 Seminar (Graphikgeschichte) 1 Seminar (EDV-Projekt) Prüfungsleistung	2 2 3	4 3 3	schriftliche Abschlussarbeit		12
Interdisziplinarität			Interdisziplinarität			Kunstgeschichte im Beruf			Kunstgeschichte im Beruf								
2 Vorlesungen Teilprüfung 1	4	3 1	2 Vorlesungen Teilprüfung 2	4	3 1	Praktikum Praktikumsbericht		5 1	Inventarisierung und Dokumentation Exkursion min. 5 Tage Prüfungsleistung		2 2 2						
LP insgesamt:		20			20			20			20			20			20

* wahlweise Mittelalter | Frühe Neuzeit | Moderne – jede Epoche muss und kann nur einmal gewählt werden.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im
Master-Studiengang Kunstgeschichte**

Vom 15. Juni 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 205/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiengangs
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts (MA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Für das erfolgreich absolvierte Nebenfachstudium bestimmt der für das jeweils gewählte Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Trier für die Master-Studiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen sind an Studierende des Master-Studiengangs Kunstgeschichte weitere fachliche Anforderungen zu stellen. Diese

werden im Folgenden benannt.

1. Nachzuweisen ist die erfolgreich absolvierte Bachelor-Prüfung im Fach Kunstgeschichte oder einem nahe verwandten Bachelor-Studiengang. Handelt es sich um einen Bachelor-Abschluss, der nicht im Fach Kunstgeschichte, aber in einem Fachstudium mit einem hohen Anteil an kunstgeschichtlichen Modulen (wenigstens 60 LP oder ECTS-Punkte) erworben wurde, so ist auf begründeten Antrag hin im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens der Zugang zum Haupt- wie Nebenfach des MA-Studiengangs Kunstgeschichte dennoch möglich. In solchen Fällen erfolgt die Zulassung oder Ablehnung durch den Prüfungsausschuss, der über die Gleichwertigkeit der im BA-Studium erbrachten Leistungen befindet. Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen eine gutachtliche Stellungnahme des Faches Kunstgeschichte zur Bewertung der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen einholen.
2. Der Studienerfolg des vorausgegangenen Bachelor-Studiums muss insgesamt zumindest mit der Note „2,5“ bewertet worden sein. Dies gilt auch für Zulassungen, die im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (s. Nr. 1) ausgesprochen werden.
3. Zusätzlich zu der aktiven wie passiven Beherrschung der englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache muss für die Zulassung zum Hauptfachstudium auch der Nachweis des Latinums oder gleichwertiger, im Ausland erworbener Lateinkenntnisse gegeben sein. Der Nachweis der Kenntnisse in den beiden lebenden Fremdsprachen wird für das Haupt- wie das Nebenfachstudium in der Regel mittels des Abiturzeugnisses oder vergleichbarer schulischer Zeugnisse geführt, die den zumindest ausreichenden Erfolg beim Erlernen der betreffenden Sprache (Note „4,0“ oder besser) im Verlauf von wenigstens drei Schuljahren bezeugen. Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts kann der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen (im Umfang von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden) oder – in begründeten Ausnahmefällen – auch das Bestehen einer fachspezifischen, von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte durchzuführenden Sprachprüfung anerkannt werden. Liegt kein gültiges Zeugnis über La-

teinkenntnisse im Rang des Latinums vor, so kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin zugestehen, dass der Nachweis des Latinums erst bei der Absprache des Themas der Master-Abschlussarbeit – in der Regel also im Verlauf des dritten Fachsemesters – geführt wird.

Auf einem Formblatt teilt eine oder einer der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte dem Hochschulprüfungsamt die Erfüllung der hier benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse mit. Geschieht dies nicht, so kann die Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach nicht erfolgen. Die Zulassung zum Nebenfach des MA-Studiengangs Kunstgeschichte setzt den Nachweis aktiver wie passiver Beherrschung der englischen Sprache sowie die zumindest ausreichende Lektürefähigkeit in wenigstens einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. Für die Mindestanforderungen und die Formen des Nachweises gelten die oben genannten Regelungen.

4. Bereits bei Aufnahme des MA-Studiums wird von einer Beherrschung der gängigen EDV-gestützten Textverarbeitungs-, Katalogisierungs-, (Bild-) Datenbank- und (Bild-) Präsentationsprogramme durch die Studierenden ausgegangen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiengangs

(1) Der Master-Studiengang Kunstgeschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Master-Studiengangs Kunstgeschichte sind in Anhang 1 geregelt.

(3) Der Master-Studiengang Kunstgeschichte dient dem Erreichen folgender Studienziele, die das Bildungsprofil seiner Absolventinnen und Absolventen prägen:

1. der gründlichen Vertiefung kunsthistorischer Sachkenntnisse sowie der Schärfung eines individuellen fachlichen Profils der Absolventinnen und Absolventen im Umgang mit der Realkunde der Disziplin durch die Ausbildung spezialisierter Denkmäler- und Quellenkenntnisse,
2. dem Erwerb erster Forschungskompetenzen, welche das im Bachelor-Studiengang erworbene Verständnis für die allgemeinen berufspraktischen Anforderungen der Tätigkeitsfelder der Disziplin ergänzen und auf eine Berufstätigkeit in den Bereichen des Museumsdienstes, der Denkmalpflege sowie

der Lehr- und Forschungsinstitutionen des Faches vorbereiten; zugleich kann der Studiengang damit die Voraussetzungen für ein erfolgreich zu absolvierendes Promotionsstudium schaffen,

3. der von kritischer Reflexion wie von wissenschaftshistorischer Kenntnis getragenen Fähigkeit, die Leistungsmöglichkeiten einer Vielzahl von methodischen Zugangsweisen der Kunstwissenschaft wie auch der ihr benachbarten Disziplinen zu den Stoffgebieten aufgabenspezifisch zu beurteilen und zielgerichtet einzusetzen,
4. dem Vermögen, disziplinäre wie interdisziplinäre Sach- und Methodenkenntnis effizient mit dem Einsatz breit gefächerter Schlüsselkompetenzen zu kombinieren und so zu eigenständigen Lösungen für kunsthistorische Forschungsprobleme wie für deren Vermittlung auch jenseits der Fachöffentlichkeit zu gelangen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 24 SWS im Haupt- und 16 SWS im Nebenfach. Näheres ist aus den Modul- und Studienverlaufsplänen in den Anhängen 2 und 3 ersichtlich.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist im Haupt- wie Nebenfachstudium eine Lehr- und Wahlpflichtlehre von zumindest fünf Tagen Dauer zu absolvieren.

(4) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bei der Kontrolle des persönlichen Leistungsstandes an diesen Zielvorgaben zu orientieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wer-

den vom Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist mit dem Modulplan in Anhang 2 geregelt.

(2) Die Gewichtung der Note der einzelnen Modulprüfungen für die Endnote entspricht dem Anteil der für das jeweilige Modul gemäß Modulplan zu vergebenen Leistungspunkte an der für den Master-Abschluss insgesamt zu erzielenden Zahl von Leistungspunkten.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung gilt die Teilnahme an Vorlesungen als Prüfungsvorleistung. Durch die Vorlage einer Anwesenheitsbescheinigung (= Testat) ist deshalb im Rahmen der jeweils zugehörigen Modulprüfung auch der Nachweis über den regelmäßigen Vorlesungsbesuch zu führen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte werden mündliche Prüfungen als Einzel- und ggf. als Gruppenprüfung (mit maximal vier gleichzeitig zu prüfenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte dauern mündliche Prüfungen pro Kandidatin oder Kandidat mindestens fünfzehn, höchstens aber zwanzig Minuten. Abweichend davon dauert die mündliche Prüfung im Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss“ für Studierende im Hauptfach dreißig Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Im Master-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Bearbeitung der schriftlichen Hausarbeiten, welche im Rahmen der Modulprüfungen anzufertigen sind, in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung. Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang 2) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.

§ 9 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann im Master-Studiengang Kunstgeschichte auf begründeten Antrag hin außer in der deutschen auch in einer anderen (in der Disziplin Kunstgeschichte gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. nachweislich hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Master-Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Master-Arbeit vorzulegen.

(2) Die Master-Arbeit wird durch ein Kolloquium und eine mündliche Abschlussprüfung von dreißig Minuten ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Master-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. Juni 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2): Liste der wählbaren Fächer

Das Fach Kunstgeschichte ist als Hauptfach im Master-Studiengang kombinierbar mit den folgenden Nebenfächern (in alphabetischer Reihung):

- Fach Germanistik im FB II
- Fach Geschichte (vorzugsweise mit der Schwerpunktsetzung in den Bereichen der mittelalterlichen, der frühneuzeitlichen oder der neueren und neuesten Geschichte) im FB III
- Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI
- Fach Klassische Archäologie im FB III
- Fach Philosophie im FB I
- Fach Romanistik im FB II

Das Fach Kunstgeschichte ist als Nebenfach im Master-Studiengang mit den folgenden Hauptfächern kombinierbar (in alphabetischer Reihung):

- Fach Germanistik im FB II
- Fach Geschichte im FB III
- Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI
- Fach Klassische Archäologie im FB III
- Fach Philosophie im FB I
- Fach Romanistik im FB II

Die Belegung von Fächerkombinationen, die von dieser, als prioritäre Empfehlung zu verstehenden Auflistung abweichen, ist dem Grundsatz nach möglich. Bei der Wahl solcher abweichender Zusammenstellungen von Haupt- und Nebenfach kann wegen der zu erwartenden zeitlichen Überschneidungen von verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen seitens der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier jedoch nicht bindend gewährleistet werden, dass es Studierenden derartiger, frei bestimmter Fächerkombinationen möglich sein wird, ihr Abschlussziel in der vorgesehenen Studienzeit von vier Fachsemestern zu erreichen. Aus diesem Grund wird hiermit dringend angeraten, eine der oben benannten Belegungen von Kunstgeschichte und deren Nachbardisziplinen vorzunehmen.

Anhang 2:**Leistungsanforderungen und Modulplan****2-HF Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum MA-Studiengang Kunstgeschichte im Hauptfach entsprechend § 2, Nrn. 1 und 2:**

Voraussetzung der Zulassung ist ein erfolgreich absolvierter kunsthistorischer oder der Kunstgeschichte doch nahe verwandter Bachelor-Studiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der Fachrichtung aufweist. Der Studienerfolg im betreffenden Bachelor-Studium muss insgesamt zumindest mit der Note „2,5“ bewertet worden sein.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nr. 3:

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit); Latein

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:**

Im Verlauf des Hauptfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:
24 SWS, zuzüglich minimal 5 Exkursionstage

2. Modulplan

Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG200: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	1 FS	16	6 + Exk. 5 T.	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG201: Interdisziplinarität	1 FS	4	4	mehrseitiger schriftlicher Ergebnisbericht
MA3KUG202: Historische und moderne Medien: Graphik und EDV	1 FS	9	4	ca. 15-seitige Hausarbeit

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG203: Kunstwissenschaftliche Profilschärfung	1 FS	11	4	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG204: Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik	1 FS	10	4	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG205: Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss	1 FS	6	2	30-minütige mündliche Prüfung
MA3KUG206: MA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	1 FS	24		MA-Abschlussarbeit

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des MA-Studiengangs Kunstgeschichte als Hauptfach Auskunft.

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

keine

Exkursion

2-NF Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum MA-Studiengang Kunstgeschichte im Nebenfach entsprechend § 2, Nrn. 1 und 2:

Voraussetzung der Zulassung ist ein erfolgreich absolvierter kunsthistorischer oder der Kunstgeschichte doch nahe verwandter Bachelor-Studiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der Fachrichtung aufweist. Der Studienerfolg im betreffenden Bachelor-Studium muss insgesamt zumindest mit der Note „2,5“ bewertet worden sein.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nr. 3:

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:
14 SWS, zuzüglich minimal 5 Exkursionstage

2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG400: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	1 FS	10	4	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG401: Kunstwissenschaftliche Profilbildung	2 FS	20	6 + Exk. 5 T.	zwei 15-minütige mündliche Teilprüfungen (alternativ eine ca. 15-seitige Hausarbeit) sowie zwei mehrseitige Beiträge zum Exkursionshandbuch
MA3KUG402: Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik	1 FS	10	4	ca. 15-seitige Hausarbeit

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des MA-Studiengangs Kunstgeschichte als Nebenfach Auskunft.

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

keine

Exkursion

Anhang 3.1: Verlaufsplan für den Studiengang Kunstgeschichte | Master of Arts im Hauptfach

1. Fachsemester (Winter)	S	LP	2. Fachsemester (Sommer)	S	LP	3. Fachsemester (Winter)	S	LP	4. Fachsemester (Sommer)	S	LP
Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse			Historische und moderne Medien: Graphik und EDV			Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik			Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss		
2 Vorlesungen* 1 Seminar 1 Exkursion <i>min. 5 Tage</i> Prüfungsleistung	4 2	6 4 3 3	1 Seminar <i>(Graphik)</i> 1 Seminar <i>(EDV-Projekt)</i> Prüfungsleistung	2 2	3 3 3	1 Vorlesung 1 Seminar Prüfungsleistung	2 2	3 4 3	1 Kolloquium mündliche Prüfungsleistung	2	3 3
Interdisziplinarität			Kunstwissenschaftliche Profilschärfung						MA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte		
2 Vorlesungen Prüfungsleistung	4	3 1	2 Seminare Prüfungsleistung	4	8 3				schriftliche Abschlussarbeit		24
LP insgesamt:		20			20			10			30

* aus unterschiedlichen Gegenstands- und Epochenbereichen.

Anhang 3.2: Verlaufsplan für den Studiengang Kunstgeschichte | Master of Arts im Nebenfach

1. Fachsemester (Winter)	S	LP	2. Fachsemester (Sommer)	S	LP	3. Fachsemester (Winter)	S	LP	4. Fachsemester (Sommer)	S	LP
Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse			Kunstwissenschaftliche Profilbildung*			Kunstwissenschaftliche Profilbildung*					
1 Vorlesung 1 Seminar Prüfungsleistung	2 2	3 4 3	2 Seminare 2 mündliche Teilprüfungen oder 1 schriftliche Prüfungsleistung	4	8 2	1 Vorlesung 1 Exkursion <i>min. 5 Tage</i> 2 Teilprüfungen	2	3 3 4			
						Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik					
						1 Vorlesung 1 Seminar Prüfungsleistung	2 2	3 4 3			
LP insgesamt:		10			10			20			0

* für die individuelle Profilbildung müssen Epochenbereiche gewählt werden, die sich zwingend von demjenigen des Vertiefungsmoduls unterscheiden.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 202/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie der Fachbereiche VI Geographie/Geowissenschaften und III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs „Geoarchäologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funk-

tionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

2. Nachweis des Latinums. Kann der Nachweis nicht geführt werden, ist er für den Besuch des Abschlussmoduls nachzuholen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Geoarchäologie wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 93,3 oder 94 SWS (wenn Wahlpflichtbereich 3a [Geowissenschaften]) belegt wird bzw. 79,9 oder 80,4 SWS (wenn Wahlpflichtbereich 3b [Kulturlandschaften und Tourismus]) belegt wird. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulpläne) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist kein Praktikum zu absolvieren. Ein 8-wöchiges Berufspraktikum ist jedoch fester Bestandteil des Studienganges. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vor-

sitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs III.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulpläne) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in den Pflichtbereichen eine

Stunde und in den Wahlpflichtbereichen bis zu zwei Stunden.

(2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 8 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Geoarchäologie in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.
 (2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin
 des Fachbereichs III
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

Bachelor Geoarchäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Im Einklang mit der Fachprüfungsordnung des FB III sind bis zum Beginn des 5. Semester ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum) nachzuweisen.

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse (-)

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtvolumen (wenn WP-Bereich 3a gewählt wird) 93,3 oder 94 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 41 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 52,3 oder 53 SWS.

Gesamtvolumen (wenn WP-Bereich 3b gewählt wird) 79,9 oder 80,4 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 41 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 38,9 oder 39,5 SWS.

1) Modulplan Pflichtbereich Zentrum für Altertumswissenschaften an der Universität Trier (ZAT)

Pflichtbereich

Bezeichnung	Dauer in Semestern	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-1 – Einführung	2	8	20	Einstündige Klausur
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	2	4	15	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	1	4	5	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluß	2	1	20	BA-Arbeit

2) Modulplan Pflichtbereich Klassische Archäologie

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in Semestern	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Einführung in die Klassische Archäologie	1	4	10	Einstündige Klausur
Modul 2 – Archäologie der griechisch-römischen Welt	2	12	20	30-minütige mündliche Prüfung

Bezeichnung	Dauer in Semestern	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3 – Archäologie vor Ort	1	4	10	15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
Modul 4 – Ikonographie und Ikonologie	1	4	10	Einstündige Klausur
Modul 5 – Aufbau und Vertiefung	1	4	10	Einstündige Klausur

3a) Modulplan Wahlpflichtbereich Geowissenschaften

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Semestern	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Geoinformatik I	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
Grundlagen der Mineralogie und Geologie für Geoarchäologen	1	5	5	Klausur (90 Minuten)
Kartographische Informatik und Geodätische Methoden	1	5	5	schriftlicher Abschlussbericht
Grundlagen der Geomorphologie für Geoarchäologen	1	4	5	Klausur (120 Min.)
Grundlagen der Fernerkundung und Photogrammetrie	1	4	5	Abschlussarbeit <i>oder</i> Klausur (120 Minuten)
Paläobotanik und Chorologie	1	5	5	Referat oder Abschlussbericht
Kartographische Visualisierung	1	4	5	schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
Grundlagen der Bodenkunde für Geoarchäologen	1	4	5	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Einführung in den Aufbau der DNA und forensische Analyse	1	3	5	Klausur (60 Minuten)
Mensch-Umwelt-Beziehungen – Past Global Change	1	3	5	Präsentation <u>und</u> Hausarbeit (je 50%)
Grundlagen der Hydrologie	2	4	5	Klausur (120 Minuten)

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Semestern	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Ausgewählte Arbeitsmethoden in der Bodenkunde	2	4	5	Protokoll <u>und</u> Kartierungsbeschriebe
Ökosysteme auf globaler Ebene: Eigenschaften, Verbreitung, Veränderungen	1	3,5	5	Klausur (120 Minuten) <i>oder</i> zwei mündliche Prüfungen (je 15 Minuten)

3b) Modulplan Wahlpflichtbereich Kulturlandschaften und Tourismus

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Semestern	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Grundlagen der Humangeographie	2	8	12	2 Klausuren (je 90 Minuten)
Grundlagen der Freizeit- und Tourismusgeographie	2	4	8	Klausur (90 Minuten) <i>oder</i> Prüfungskolloquium (30 Minuten) <i>oder</i> Skript (20 S.)
Strategien und Methoden der Freizeit- und Tourismusentwicklungsplanung	1	6	10	Hausarbeit (20 S.)
Kulturlandschaft sehen und verstehen	2	5,5	10	Klausur (60 Minuten) <i>oder</i> Vorlesungsskript (20 S.) <i>oder</i> Prüfungskolloquium (30 Minuten)
Lehrforschungsprojekt Freizeit und Tourismus	2	4	8	Projektbericht (30 S.)
Management und Kommunikation in Freizeit und Tourismus	1	4	6	Referat mit Präsentation (45 Minuten)

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Semestern	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Regionale Geographie Deutschlands	1	3,5	6	Klausur <i>oder</i> Prüfungskolloquium <i>oder</i> Vorlesungsskript
Regionale Geographie Europa / Außereuropa	1	4	6	Exkursionsbericht (20 S.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

4. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

5. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Moduls Berufspraxis (3-BA-GA-ZAT-2) ist ein Praktikum im Umfang von 210 Arbeitsstunden vorgeschrieben.